



# STATUTEN

## **Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1            Unter dem Namen Badmintonverband Nordwestschweiz (BVN), besteht mit Sitz in Basel-Stadt ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2            Der BVN bezweckt die Verbreitung und Förderung des Badmintonsportes. Er versucht dies unter anderem zu erreichen durch:
- Aufnahme und Förderung bestehender Badmintonvereine
  - Mithilfe bei der Gründung neuer Vereine im Einzugsgebiet des BVN
  - Durchführung von Trainerfortbildungskursen
  - Durchführung der Interclub-Meisterschaft gemäss Massgabe von Swiss Badminton
  - Durchführung und/oder Unterstützung der BVN-Meisterschaften
  - Öffentlichkeitsarbeit und aktive Interessensvertretung
- Art. 3            Der BVN ist Swiss Badminton angeschlossen. Er anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse und unterstützt dessen Bestrebungen. Als Mitglied von Swiss Badminton unterstehen der BVN und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Art. 4            Der BVN ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5            Für die Verbindlichkeiten des BVN haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- Art. 6            Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

# Mitgliedschaft

Art. 7 Der BVN besteht aus:

- a) **Aktivmitgliedern:** Dies sind alle Nordwestschweizer Badmintonclubs, die Mitglied von Swiss Badminton sind, sowie die Kantonalverbände der Region Nordwestschweiz.
- b) **Passivmitgliedern:** Badmintonvereine und Badmintoncenter, die nicht Mitglied von Swiss Badminton und/oder der Kantonalverbände sind, sowie interessierte Privatpersonen und Firmen.
- c) **Ehrenmitgliedern:** Personen, die sich um den Badmintonsport in der Region Nordwestschweiz besonders verdient gemacht haben. Diese können an der Delegiertenversammlung (DV) mit einfachem Mehr als Ehrenmitglieder gewählt werden.

Art. 8 Für die Aufnahme eines Aktivmitglieds in den BVN ist die vorgängige Aufnahme in den zuständigen Kantonalverband notwendig. Ist kein Kantonalverband vorhanden, stellt der die Aufnahme beantragende Verein sein Gesuch direkt an den Vorstand des BVN. Der BVN prüft das schriftliche Gesuch des Vereins, dem je zwei Exemplare der Statuten und der Vorstands- und der Mitgliederlisten beigelegt sein müssen. Der Vorstand des BVN leitet bei Annahme des Gesuchs durch die DV dieses an Swiss Badminton weiter. Die Aufnahme von Kantonalverbänden unterliegt dem gleichen Verfahren wie die Aufnahme von Aktivmitgliedern. Passivmitglieder können jederzeit dem BVN beitreten. Sie haben ihr Gesuch an den Vorstand des BVN zu richten. Für die Aufnahme von Passivmitgliedern ist der Vorstand alleine zuständig.

Art. 9 Voraussetzung für die definitive Aufnahme eines Aktivmitglieds ist die Zustimmung der DV des BVN und von Swiss Badminton. Solange Kantonalverbände nicht in den Statuten von Swiss Badminton verankert sind und somit dort nicht beitreten können, ist Voraussetzung für deren definitive Aufnahme die Zustimmung der DV des BVN.

Art. 10 Die Mitglieder sind selbständig, soweit die Statuten von Swiss Badminton oder des BVN nichts Anderes bestimmen.

Art. 11 Die Mitglieder unterziehen sich den Statuten und Reglementen des BVN und verpflichten sich, seinen Beschlüssen nachzuleben und ihnen Nachachtung zu verschaffen.

Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt aus dem BVN, den Ausschluss aus Swiss Badminton oder dem Kantonalverband, sowie bei Auflösung des Vereins.

Art. 13 Verstösst ein Mitglied gegen die Statuten, kann die DV des BVN das Mitglied ausschliessen.

# Organisation

Art. 14 Die Organe des BVN sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revision

## Die Delegiertenversammlung

Art. 15 Die DV ist das oberste Organ des BVN. Sie setzt sich aus den Delegierten der dem BVN angehörenden Aktivmitgliedern zusammen.

Art. 16 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme und wird durch einen Delegierten vertreten. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Die Passiv- und Ehrenmitglieder dürfen ohne Stimmrecht an der DV teilzunehmen.

Art. 17 Die Geschäfte der ordentlichen DV sind typischerweise, aber nicht ausschliesslich:

1. Begrüssung der Anwesenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
3. Bericht des Präsidiums
4. Berichte der einzelnen Ressortleitungen
5. Bericht der Kasse
6. Antrag der Revision
7. Genehmigung der Kassenrechnung
8. Entlastung des Vorstandes und der Revision
9. Aufnahme neuer Aktivmitglieder und Bekanntgabe von Mutationen
10. Wahl des Vorstandes und der Revision
11. Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms
12. Festlegung der Beiträge
13. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
14. Diverses

Art. 18 Die ordentliche DV findet jedes Jahr im Mai oder Juni statt.

Art. 19 Geschäfte einer ordentlichen DV können auch an einer ausserordentlichen DV behandelt werden. Diese findet statt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn dies ein Fünftel der Aktivmitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich verlangt.

Art. 20 Die DV wird vom Vorstand einberufen. Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind den Aktivmitgliedern drei Wochen vor der Versammlung per Mail bekanntzugeben.

Art. 21 Solange mehr als die Hälfte der Aktivmitglieder vertreten ist, ist die DV beschlussfähig.

Art. 22 Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr, sofern die Statuten dies nicht ausdrücklich anders vorsehen. Der Vorsitz (in der Regel das Präsidium, bei seiner Abwesenheit das Vizepräsidium) hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- Art. 23 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen der Mehrheit der Delegierten müssen diese geheim durchgeführt werden.
- Art. 24 Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit aller Aktivmitglieder gefasst werden. Statutenänderungen dürfen nur an der DV vorgenommen werden, wenn sie traktandiert sind.
- Art. 25 Anträge der Aktivmitglieder an die DV sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

### **Der Vorstand**

- Art. 26 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Diese haben die folgenden Ressorts zu bekleiden:
1. Präsidium
  2. Leitung Ressort Finanzen
  3. Leitung Ressort Nachwuchs
  4. Leitung Ressort Wettkampf
- Es ist möglich, verschiedene Ressorts in Einem zusammenzufassen. Die Ressortleitungen wählen unter sich das Vizepräsidium. Die Mitglieder des Vorstandes werden an der DV für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- Art. 27 Die maximal mögliche Amtszeit pro Person beträgt 16 Jahre. Die DV kann Ausnahmen vorsehen.
- Art. 28 Der Vorstand vollzieht die laufenden Geschäfte. Er berät die DV in Verbandsangelegenheiten, sorgt für die Befolgung der Statuten und überwacht die richtige Durchführung der Beschlüsse der DV.
- Art. 29 Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Präsidium es für nötig erachtet oder die Mehrzahl der Mitglieder dies verlangen.
- Art. 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
- Art. 31 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Vorsitz (in der Regel das Präsidium, bei seiner Abwesenheit das Vizepräsidium) stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 32 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 33 Der Vorstand ist die alleinige Vertretung des BVN gegenüber Dritten. Der finanzielle Rahmen wird durch das Budget vorgegeben. Ausgaben ausserhalb des Budgets dürfen 5% des Jahresbudgets nicht überschreiten. Der Vorstand vertritt den BVN nach Aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Bei den Finanzinstituten verfügen das Präsidium und die Leitung Ressort Finanzen über Einzelunterschrift.

## **Die Revisoren**

- Art. 34      Der Vorstand schlägt der DV auf Grund der Chronologie des Mitgliederverzeichnisses drei Vereine als Revisoren vor. Jedes Jahr wählt die DV zwei Vereine als Revisionsorgane und einen Verein als Ersatzrevision. Ein Revisoramt ist einmal wieder wählbar.
- Art. 35      Die Revisionsorgane prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der ordentlichen DV über die Revision einen schriftlichen Bericht.

## Finanzen

- Art. 36 Die Beiträge werden durch die DV festgelegt und sind von den Mitgliedern innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

## Auflösung des BVN und Schlussbestimmungen

- Art. 37 Die Auflösung des BVN kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig.
- Art. 38 Die vorliegenden Statuten treten mit heutigem Datum in Kraft. Alle ihnen widersprechenden Beschlüsse des BVN, sowie alle früheren Statuten sind damit aufgehoben.

Basel, den 18.5.2026

**Patrick Meier**  
Präsident

**Beat Schär**  
Vizepräsident